



Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

ARE 19/18

7000 Chur, Reichsgasse 35

Tel. 081 257 23 11

Fax 081 257 21 71

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

A.

Der Vorstand der Gemeinde **Vaz/Obervaz** beschloss an seiner Sitzung vom 24. Mai 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche einen Generellen Gestaltungsplan 1:500 "Waldabstand Parzelle Nr. 3570" umfasst.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 6. Juni 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 20. März 2018 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 24. Mai 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden erfolgte am 21. Juni 2018. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 ersuchte der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz das Departement für Volkswirtschaft und Soziales um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Auslöser der vorliegend zur Debatte stehenden Ortsplanungsrevision ist der geplante Bau einer Einstellgarage auf der Parzelle Nr. 3570. Die Garage mit einer Fläche von ca. 65 m² soll erdüberdeckt und teilweise unterirdisch angelegt werden. Die geplante

Garage würde gemäss der rechtskräftigen Planung den gesetzlich notwendigen Waldabstand unterschreiten und wäre somit nicht zulässig.

Inhalt des vom Gemeindevorstand Vaz/Obervaz am 24. Mai 2018 beschlossenen Generellen Gestaltungsplans 1:500 "Waldabstand Parzelle Nr. 3570" bildet die Festlegung einer Baulinie (Waldabstand), damit das Bauvorhaben realisiert werden kann.

C.

Genereller Gestaltungsplan 1:500 "Waldabstand Parzelle Nr. 3570"

Gemäss Art. 29 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) beträgt der Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Hochwald 10 Meter. Gemäss Art. 30 KWaG können die Gemeinden in Ausnahmefällen gestützt auf neue Baulinien kleinere Waldabstände vorsehen. Aufgrund der vorkommenden Waldausbuchtung ist eine Verringerung des Waldabstands zur Erstellung der Garage aus waldrechtlicher Sicht im Sinne eines Ausnahmefalls möglich.

Die Gemeinde wird im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren darauf hingewiesen, dass der Forstdienst beizuziehen ist, falls Bäume gefällt werden sollen (Art. 32 Abs. 2 der kantonalen Waldverordnung, KWaV). Zudem muss auch in Zukunft gewährleistet werden, dass die Bestockung des Waldareals nachhaltig sichergestellt ist.

Im Übrigen gibt der Generelle Gestaltungsplan 1:500 „Waldabstand Parzelle Nr. 3570“ vom 24. Mai 2018 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

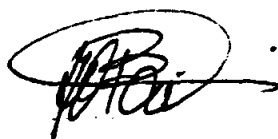
1. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:500 "Waldabstand Parzelle Nr. 3570"** vom 24. Mai 2018 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Vaz/Obervaz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
5. Mitteilung an:
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]

Chur, 12. September 2018

mitgeteilt: **13. Sep. 2018**

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:



Dr. Jon Domenic Parolini, Regierungsrat